

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/585

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987

1. Erwägungen

Gemäss §§ 59 und 61 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) ist die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) mit dem Vollzug der Brandschutzvorschriften betraut. Um diesem Auftrag zu entsprechen, nimmt die SGV bei allen Neubauten, Anbauten und Umbauten Bau- und Abnahmekontrollen vor. Gemäss § 41 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 (VV; BGS 618.112) kann sie für einzelne Komponenten Fachorgane mit den Abnahmen beauftragen. Bereits seit dem 1. Januar 1999 werden die wärmetechnischen Anlagen (wtA) durch den zuständigen Kreiskaminfeger abgenommen. Künftig beinhaltet die Ausbildung zum Kaminfegermeister auch einen auf den Brandschutz ausgerichteten Ausbildungsteil (Brandschutzfachmann SKMV). Deshalb beabsichtigt die SGV, die Bau- und Abnahmekontrollen einzelner Gebäude sowie verschiedener Gebäudekategorien, welche von der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung in einem Reglement zu definieren sind, ab dem 1. Juli 2003 in die Verantwortung der Kreiskaminfeger als Fachorgane zu geben. Die Vollzugsverordnung ist entsprechend zu ändern.

2. Beschluss

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

RRB Nr. 2003/585 vom 1. April 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
gestützt auf §§ 59, 61 und 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 41 mit Marginalie lautet neu:

§ 41. Bau- und Abnahmekontrolle G §§ 59 und 61

¹ Bei allen Gebäuden nimmt die Gebäudeversicherung Bau- und Abnahmekontrollen vor. Sie kann für einzelne Gebäude oder Gebäudekategorien sowie für einzelne Komponenten Fachorgane beauftragen.

² Die Verwaltungskommission erlässt die entsprechenden Reglemente.

³ Der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, die Erstellung neuer oder den Umbau bestehender wärmetechnischer Anlagen oder Teile davon, nach Fertigstellung des Rohbaus, jedoch vor Anbringen des äusseren Verputzes, direkt dem zuständigen Kreiskaminfeger mitzuteilen.

⁴ Ebenso meldet der Bauherr oder der Unternehmer das Gebäude gemäss Anweisung der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Abnahme.

§ 42 lautet neu:

Die Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter haben den Angestellten der Gebäudeversicherung sowie den mit Bau- und Abnahmekontrollen betrauten Fachorganen Zutritt zu Bauten, Lagern und sonstigen Anlagen zu gewähren und auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

§ 73 die Marginalie und Absatz 3 lauten neu:

§ 73. Wahl G § 67

³ Die Verwaltungskommission macht die Kreisvergabe von der Garantie des Kreiskaminfegers abhängig, die Bau- und Abnahmekontrollen durch eine autorisierte Person vornehmen zu lassen.

§ 77^{bis} wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ GS 90, 761 (BGS 618.112).

§ 78 die Marginalie und Absatz 1 lauten neu:

§ 78. Aufgaben des Kaminfegers G § 69

¹ Dem Kaminfeger obliegt es, alle im Gebrauch stehenden wärmetechnischen Anlagen oder Teile davon so oft als nötig zu kontrollieren und zu reinigen.

§ 79 lautet neu:

Kamine dürfen nur vom Kreiskaminfeger bzw. von seinen Arbeitern, die im Besitz des Fähigkeitsausweises sind, ausgebrannt werden, nur vormittags und unter vorheriger Anzeige an den Feuerwehrkommandanten.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Solothurnische Gebäudeversicherung (10) (cs/jf/admin/recht/rrb/VV-Erg07.doc)

Volkswirtschaftsdepartement

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 4 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Juni 2003.

Verteiler Verordnung

Solothurnische Gebäudeversicherung (100)